

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.136.803

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1012/J-NR/2020

Wien, am 22. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Februar 2020 unter der Nr. **1012/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überlange Verfahrensdauer im Eurofighter-Verfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- 1. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zur Causa Eurofighter jemals Weisungen der OStA an die ermittelnden Staatsanwält_innen?
 a. Wenn ja, in welchem Zusammenhang, wann und wie lautete deren Inhalt?
- 5. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?
 a. Wenn ja, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?

In einem Verfahren des Eurofighter-Verfahrenskomplexes der Staatsanwaltschaft Wien (StA Wien) wurden mehrere Weisungen erteilt:

Mit Vorhabensbericht der StA Wien vom 6. Mai 2009 wurde der Entwurf einer Anklageschrift gegen einen Beschuldigten betreffend ein Faktum vorgelegt und im Übrigen die Einstellung des Verfahrens beabsichtigt.

Mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) vom 18. September 2009 wurde das Einstellungsvorhaben befürwortet und im Übrigen die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) auch zur Einstellung des Faktums vorgeschlagen, zu dem die StA Wien ein Anklagevorhaben erstattet hatte.

Mit Erlass des BMJ vom 3. Februar 2010 wurde ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die Ermittlungen zu sämtlichen Faktenkomplexen fortzuführen.

Am 3. August 2010 erstattete die Staatsanwaltschaft Wien nunmehr einen auf Einstellung sämtlicher Verfahrenskomplexe gerichteten Vorhabensbericht, woraufhin mit Erlass der OStA Wien vom 10. August 2010 um Durchführung ergänzender Ermittlungen ersucht wurde (§ 29 Abs. 1 StAG).

Am 24. September 2010 erstattete die StA Wien neuerlich einen auf Einstellung sämtlicher Verfahrenskomplexe gerichteten Vorhabensbericht, woraufhin mit Erlass der OStA Wien vom 11. Oktober 2010 erneut um Durchführung ergänzender Ermittlungen ersucht wurde (§ 29 Abs. 1 StAG).

Der zuletzt am 1. Dezember 2010 mit Gesamteinstellungsvorhaben vorgelegte Vorhabensbericht wurde mit Bericht der OStA Wien vom 14. Dezember 2010 befürwortet und mit Erlass des BMJ vom 13. Jänner 2011 zur Kenntnis genommen.

Mit Vorhabensbericht vom 6. Mai 2011 beabsichtigte die StA Wien die Erstattung einer ablehnenden Stellungnahme zum Antrag auf Fortführung des Rechtsschutzbeauftragten. Der ein Ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG) auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen zwei Beschuldigte vorschlagende Bericht der OStA Wien vom 19. Mai 2011 wurde mit Erlass des BMJ vom 20. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren der StA Wien zu einem weiteren Faktum erging zu einem auf Absehen von der Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen einen bekannten Beschuldigten und einen unbekannten Täter sowie Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen weiteren Beschuldigten gerichteten Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 21. Dezember 2012 ein Bericht der OStA Wien vom 11. Februar 2013 mit dem Vorschlag, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Verfahren gegen den unbekannten Täter fortzuführen und das Vorhaben im Übrigen zu genehmigen. Dieser Bericht wurde mit Erlass des BMJ vom 11. Juni 2013 zur Kenntnis genommen und das Ermittlungsverfahren in weiterer Folge in ein anderes Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien einbezogen.

In einem weiteren Verfahren der StA Wien erteilte das (damals) BMVRDJ am 12. Dezember 2018 die Weisung an die OStA Wien, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, bestimmte Aktenteile dem Ermittlungsakt zu entnehmen und an das BMLV zurückzustellen, weil wichtige Interessen der nationalen Sicherheit sowie umfassenden Landesverteidigung deren Geheimhaltung erfordern würden. Die OStA Wien setzte diese Weisung des BMVRDJ am selben Tag um. Aus denselben Gründen erteilte die OStA Wien in diesem Verfahren – nach Übertragung des gesamten Verfahrenskomplexes an die WKStA – am 5. November 2019 nach Genehmigung dieses Vorhabens durch das (damals) BMVRDJ die Weisung, ein Schreiben des BMLV zur Bekanntgabe zurückzustellen, ob dieses trotz der eingeschränkten Geheimhaltungsmöglichkeiten nach der StPO im Zuge der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden könne.

Weiters erteilte die OStA Wien im Stammverfahren am 13. Jänner 2020 nach Genehmigung dieses Vorhabens durch das (damals) BMVRDJ eine Weisung, mit welcher in Ansehung des unter einem genehmigten (Teil-)Einstellungsvorhabens (betreffend den Vorwurf nach dem FinStrG gegen einen Beschuldigten) die Art (der anzuwendende gesetzliche Einstellungsgrund) der Einstellung präzisiert wurde.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Dienstbesprechungen mit Vertreter_innen der OStA und/oder des BMJ einerseits und den ermittelnden Staatsanwälten_innen andererseits gab es insgesamt in der Causa seit der Zuständigkeit der WKStA? (bitte um möglichst detaillierte Auflistung nach Datum, TeilnehmerInnen, Anlass, Inhalt und Ergebnis.)*

Am 1. April 2019 fand die bisher einzige derartige Dienstbesprechung seit Übertragung des Eurofighter-Verfahrenskomplexes an die WKStA mit insgesamt 16 Teilnehmern von Seiten der WKStA, der OStA Wien sowie des (damals) BMVRDJ statt. Anlass, Inhalt und Ergebnis der Dienstbesprechung dürfen – aufgrund der medialen Berichterstattung – als bekannt vorausgesetzt werden. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie, weil Dienstbesprechungen nicht öffentlich sind, bitte ich um Verständnis, dass ich die Namen der Teilnehmer der Dienstbesprechung nicht bekanntgeben kann.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, wer nahm jeweils an den Dienstbesprechungen teil?*
 - c. Wenn ja, welche Handlungen wurden jeweils untersagt?*
 - d. Wenn ja, wer untersagte der WKStA konkrete Handlungen zu setzen?*

- *4. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, deren Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der WKStA abänderte?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, wer nahm jeweils an den Dienstbesprechungen teil?*
 - c. Wenn ja, was war das ursprüngliche Ansinnen der WKStA und was die abgeänderte Vorgehensweise?*
 - d. Wenn ja, wer gab den Auftrag zur Änderung des ursprünglichen Ansinnens der WKStA?*

Weitere Dienstbesprechungen, die zu einer Abänderung bzw. Untersagung von Vorhaben der WKStA geführt hätten, fanden nicht statt.

Zur Frage 6:

- *Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?*
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?*

Es ist nicht klar, was unter dem Begriff „sonstige Interventionsversuche“ zu verstehen ist, zumal die in den vorherigen Fragen angesprochenen Weisungen keine „Interventionsversuche“ darstellen.

Zur Frage 7:

- *Wie lange dauerten die fachaufsichtlichen Prüfungen in diesem Verfahrenskomplex insgesamt und welche Verzögerung(en) trat(en) hier ein?*

Die fachaufsichtsbehördliche Prüfung von Informationsberichten hat auf die Weiterbearbeitung des Verfahrens nur mit Blick auf die aufzuwendende Zeit für die vorbereitende Verfassung und Revision der Berichte durch die Sachbearbeiter*innen, den Gruppenleiter und der Leiterin der WKStA Einfluss. Während der Prüfung von Vorhabensberichten (über einzelne Schritte oder Teilerledigungen) durch die Fachaufsicht werden jene nicht vom jeweiligen Vorhaben umfassten Verfahrensteile weiterbearbeitet, was durch die in der WKStA etablierte elektronische Aktenbearbeitung möglich ist. Verzögerungen treten abgesehen vom zeitlichen Aufwand zur Erstellung des Berichts nur insoweit ein, als die Durchführung eines berichteten Vorhabens (insbesondere einer Enderledigung) erst nach dessen Genehmigung durch die Fachaufsicht erfolgen kann.

Ich bitte um Verständnis, dass eine genaue Aufstellung der Dauer der fachaufsichtsrechtlichen Prüfungen sowohl auf Ebene der StA Wien bzw. der WKStA als auch auf Ebene der OStA Wien und des BMJ mangels Führung entsprechender Arbeitszeitaufzeichnungen sowie statistischer Kennzeichnung nicht möglich ist. In

Ansehung von bislang sechs von der WKStA durchgeführte (Teil-)Enderledigungen nahm die fachaufsichtsbehördliche Prüfung durch die OStA Wien, das Bundesministerium für Justiz und den Weisungsrat jeweils zwischen fünf und zehn Wochen, in einem Fall 16 Wochen in Anspruch.

Zur Frage 8:

- *Ist geplant, die Fachaufsicht von der Sektion Strafrecht funktionell und personell zu trennen?*

Nein, das ist derzeit nicht geplant.

Zur Frage 9:

- *Ist es korrekt, dass der Leiter der OStA Wien, Johann Fuchs, bereits am 1. Februar 2019 gegenüber zwei Staatsanwältinnen gemeint habe, dass das Eurofighter Verfahren mit Blick auf die zu geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit (§ 210 StPO) eingestellt werden könne?*
 - a. *Wenn ja, seit wann ist Ihnen das bekannt?*
 - i. *Gab es für den Leiter der OStA Wien Konsequenzen aufgrund dieses Interventionsversuchs?*

Ein Gespräch des Leiters der OStA Wien mit zwei Staatsanwältinnen fand tatsächlich am 1. Februar 2019 statt. Soweit mir von der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet wurde, handelte es sich dabei aber um eine bloß abstrakte, generell auf eine zügige und effiziente Verfahrensführung zielende Unterhaltung, die losgelöst vom Anlassfall die Erwartungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Öffentlichkeit an eine konsequente und zügige Strafrechtsdurchsetzung auch in Großverfahren klar zum Ausdruck brachte. Bei diesem Gespräch handelte es sich im Übrigen nicht um eine Dienstbesprechung im Sinne des StAG. Die Leiterin der WKStA nahm daran auch nicht teil.

Ich habe mich darüber aus Anlass dieser Anfrage informieren lassen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Welche Reaktionen/Konsequenzen gab es in Folge des Schreibens der Leiterin der WKStA vom 25. April 2019?*
- *11. In wie weit war die Leiterin der WKStA in die Entscheidung der Zusammensetzung des bei der WKStA eingesetzten Teams für das Eurofighter Verfahren eingebunden?*
 - a. *Wurde diese Zusammensetzung durch einen Erlass der OStA Wien geregelt?*
 - i. *Wenn ja: durch wen wurde dieser Erlass wann mit welchem genauen Inhalt erlassen?*

- ii. *Wenn ja: warum wurde die Leiterin der WKStA in dieser Frage nicht eingebunden?*
- iii. *Wenn ja: wurde dabei auch die Person des Teamleiters ausgetauscht?*
 - 1. *Wenn ja: aus welchen Gründen geschah dies?*
- iv. *Wenn ja: gab es diesbezüglich in Folge Beschwerden seitens der Leiterin der WKStA oder anderer Personen?*
 - 1. *Wenn ja: in welcher Form wurden diese Beschwerden wann jeweils an wen vorgetragen, und welchen Inhalt hatten diese?*
 - a. *Welche Reaktionen gab es wann durch wen darauf?*

Aus Sicht der OStA Wien bestand das Erfordernis, in Erfüllung ihrer Verantwortlichkeit, aber auch deren Ersuchen um Verstärkung die WKStA verstärkt im Verfahrensmanagement zu unterstützen. Aufgrund der sich aus der Dienstbesprechung vom 1. April 2019 ergebenden prekären Situation wurden seitens der OStA Wien mögliche Handlungsalternativen eingehend erörtert und im Ergebnis entschieden, die WKStA zusätzlich zu bereits gesetzten Unterstützungsmaßnahmen durch Zuteilung des bisherigen Sachbearbeiters bei der OStA Wien als direkt der Leiterin der WKStA unterstellten Gruppenleiter sowie durch Einteilung eines weiteren Mitglieds des EF-Ermittlungsteams zu unterstützen. Diese Maßnahmen wurden am 3. April 2019 mit der Leiterin der WKStA persönlich besprochen und mit einem Organigramm illustriert, der begleitende Erlass diente der formellen Verständigung. Es trifft zu, dass die Leiterin der WKStA sich im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Teams am 25. April 2019 an die vorgesetzten Behörden gewandt und Änderungen angeregt hat. Diese wurden geprüft, führten aber nicht zur Rückgängigmachung der Maßnahmen. Die Leiterin der WKStA hat allerdings zur Zusammensetzung des Teams gegenüber Medien am 21. Februar 2020 nachstehende Erklärung abgegeben, auf die ich verweise:

*„In dem auszugsweise zitierten Bericht an BM Dr. Moser habe ich meinen Kenntnisstand aus April 2019 dargelegt und um Unterstützung gebeten. Weil der Bericht keine Änderung der unbefriedigenden Situation in Anbetracht eines so bedeutsamen Verfahrenskomplexes bewirkte, habe ich innerhalb meines Handlungsspielraums darauf hingewirkt, den Kolleg*innen den Rücken zu stärken, um die erforderliche Ruhe und in jede Richtung offenen Ermittlungen zu gewährleisten. Darüber hinaus habe ich einen weiteren in der Bearbeitung von Großverfahren sehr erfahrenen und praxiserprobten Oberstaatsanwalt der WKStA mit seiner gesamten Arbeitskraft und einen Wirtschaftsexperten dem bestehenden Team zugeordnet. Dadurch stieg zwar die Arbeitsbelastung für die übrigen in der WKStA tätigen Kolleg*innen ein weiteres Mal erheblich an, nachdem bereits zwei Kolleg*innen der WKStA (neben der zugeteilten Staatsanwältin und dem zugeteilten Gruppenleiter) für die Arbeit in diesem Team keine anderen Verfahren bearbeiten, ich konnte damit aber die aus meiner Sicht für die Bearbeitung des Verfahrenskomplexes Eurofighter erforderlichen Kapazitäten auf das für die WKStA äußerst mögliche Ausmaß anheben.“*

Das nun in der WKStA mit der Bearbeitung der Causen betraute Team einschließlich des Gruppen- bzw. Teamleiters hat sich dadurch rasch etabliert. Zwischenzeitlich wurden und werden durch umsichtige Strukturierung und engagierte Arbeit im Team die Verfahrensstränge rechtlich sauber aufbereitet und bearbeitet. Im Lauf des langen Beobachtungszeitraums habe ich die bisherigen Arbeiten mit den mir als Leiterin der WKStA zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft. Die Verfahren werden mit den vorhandenen Ressourcen nunmehr bestmöglich und zügig bearbeitet. Die Arbeit dieses Teams hat nun mein Vertrauen.“

Zur Frage 12:

- *Gab es anlässlich des aktuell von der WKStA erstellten Vorhabensberichtes, der die Einstellung von Verfahrensteilen vorsieht, irgendwelche Dienstbesprechungen mit SC Pilnacek und/oder VertreterInnen der OStA Wien?*
 - a. Wenn ja, was war der genaue Inhalt dieser Besprechungen?*
 - b. Drängten Pilnacek und/oder weitere Vertreter_innen der Fachaufsicht/des BMJ (erneut) darauf, das Verfahren zumindest teilweise einzustellen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen Argumenten?*
 - ii. Wenn ja, wer genau drängte auf die (teilweise) Einstellung des Verfahrens?*
 - iii. Wenn ja, seit wann ist Ihnen das bekannt?*

Zu dem beschriebenen Vorgang fand keine Dienstbesprechung der WKStA mit der OStA Wien oder dem Bundesministerium für Justiz statt.

Zur Frage 13:

- *Traf sich SC Pilnacek mit Personen, gegen die in dieser Causa ermittelt wird? (Bitte um möglichst detaillierte Auflistung nach Datum, TeilnehmerInnen, Anlass, Inhalt und Ergebnis.)*
 - a. Wenn ja, seit wann ist Ihnen das bekannt?*

Nein.

Zur Frage 14:

- *Wie ist erklärbar, dass das auf einer Anzeige der Leiterin der WKStA beruhende Verfahren gegen SC Pilnacek bereit nach wenigen Wochen im Juni 2019 eingestellt wurde, während gegen jenen Staatsanwalt R., der bis 1. Februar 2019 den Akt über Jahre betraute, bis heute auf Betreiben der OStA Wien ermittelt wird?*

Hinsichtlich der Anzeige der Leiterin der WKStA gegen SC Mag. Pilnacek konnte die von der Generalprokuratur mit der Prüfung derselben betraute Staatsanwaltschaft Linz keinen Anfangsverdacht finden, sodass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen

werden konnte. Ich verweise dazu im Detail auf die in der Ediktsdatei abrufbare Entscheidungsbegründung der Staatsanwaltschaft Linz.

Hingegen bejahte die von der OStA Wien mit der Prüfung der strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen StA Mag. R. betraute Staatsanwaltschaft Eisenstadt das Vorliegen eines Anfangsverdachts, sodass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich war. Ich bitte um Verständnis, dass ich zum Inhalt und Stand dieses nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens keine weiteren Ausführungen machen kann, weil es noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Frage 15:

- *Warum war bei der Staatsanwaltschaft Wien für die meiste Zeit lediglich ein einziger Staatsanwalt mit der Bearbeitung der Causa betraut?*
 - a. *Warum wurde die zweite Staatsanwältin Patricia Frank erst mit Erstattung der Betrugsanzeige im Jahr 2017 als Unterstützung hinzugezogen?*
 - b. *Warum erfolgte die personelle Aufstockung erst so spät und nur mit einer zusätzlichen Staatsanwältin?*
 - c. *Gab es davor Überlegungen, ein größeres Team an Staatsanwält_innen mit der Bearbeitung des Aktes zu beauftragen und woran scheiterte dies gegebenenfalls letztlich?*
 - d. *Wurde Staatsanwalt R. angeboten, dass zusätzliche Kräfte ihm unterstützend zur Seite gestellt werden?*
 - i. *Wenn ja, wurde dies von R. abgelehnt?*
 - 1. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - e. *Gab es jemals Überlegungen, dass das Verfahren so lange dauern könnte, weil es nicht ausreichend personelle Ressourcen gab?*
 - i. *Wenn ja, warum wurde nicht viel früher ausreichend geschultes Personal mit dieser Causa betraut?*

Die Dotation eines konkreten Verfahrens im Rahmen der vorhandenen Ressourcen obliegt grundsätzlich der Leitung der einzelnen Staatsanwaltschaft, die dabei die Erfordernisse des einzelnen Verfahrens, aber auch die bestehende Gesamtbelastung zu berücksichtigen hat. Hinzuweisen ist freilich auf eine bei der StA Wien nach Inkrafttreten der StPO-Reform 2008 bestehende prekäre Personalsituation, die verursacht war durch eine hohe Personalfluktuationsrate, den Abgang mehrerer für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen spezialisierter und ausgebildeter Staatsanwält*innen zu der im Jahr 2009 gegründeten, im Herbst 2011 reformierten und Zug um Zug auf die heutige Größe ausgebauten WKStA und insgesamt einen Mangel an Bewerber*innen, der dazu führte, dass bis ins Jahr 2015 freie Planstellen nicht besetzt werden konnten.

Zur Frage 16:

- *Welche Berichtspflichten bestehen in der Causa aktuell, und inwieweit lähmt aus Ihrer Sicht das bestehenden oder vergangene Ausmaß an Berichtspflichten an die Fachaufsicht in dieser Causa das Vorankommen der ermittelnden Staatsanwält_innen?*

Es bestehen die gesetzlichen und durch die Berichtspflichtenerlässe des BMJ und der OStA Wien teils präzisierten, teils erweiterten Berichtspflichten. Darüber hinaus werden anlassbezogen Berichte abgefordert, wie etwa zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Zwar hat jede Berichtspflicht einen unvermeidlichen Arbeitsaufwand zur Folge, dadurch bedingte Verfahrensverzögerungen sind aber in dem anfragegegenständlichen Verfahren nicht bekannt.

Zur Frage 17:

- *Wie werden Sie sicherstellen, dass der WKStA ausreichend Ressourcen für zügige und umfassende Ermittlungen zur Verfügung stehen bzw. dass in keiner Art und Weise Druck auf deren unabhängige Ermittlungen ausgeübt wird?*

Der Bundesvoranschlag 2020 sieht zusätzliches Personal für die Staatsanwaltschaften vor, wovon auch die WKStA profitieren soll. Zudem werden die Berichtspflichten evaluiert. Eine unbeeinflusste Ermittlungstätigkeit ist mir selbst größtes Anliegen.

Zur Frage 18:

- *Ist es korrekt, dass die WKStA in Zusammenhang mit den seitens der NEOS im Mai 2019 übermittelten Unterlagen betreffend Auffälligkeiten hinsichtlich mutmaßlichen Zahlungen an Mensdorff-Poulliy und Herbert Scheibner (<https://www.krone.at/2103666>) keinerlei Ermittlungshandlungen setzte?*
 - a. *Warum wurde hier nicht ermittelt?*
 - b. *War die Fachaufsicht in diese Entscheidung in irgendeiner Form eingebunden?*

Am 18. Juni 2019 langte die als „Zusammenfassung eines Sachverhalts“ bezeichnete Eingabe des NEOS-Parlamentsklubs bei der WKStA ein, wonach gegen den ehemaligen Bundesminister für Landesverteidigung H. S. wegen in den Jahren 2009 bis 2011 an ein Unternehmen des S. geflossenen Zahlungen der Verdacht der Abgabenhinterziehung bestehe.

Das Bezug habende Strafverfahren gegen H. S. wegen des Verdachts des Beitrags zur Untreue, der Geldwäscherei und der Abgabenhinterziehung wurde bereits im Jahr 2014 von

der Staatsanwaltschaft Wien unter Berichterstattung an die OStA Wien sowie das BMJ eingestellt. Aus der nunmehrigen Eingabe ergibt sich in Ansehung von A. M. kein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung. Ein solcher Anfangsverdacht wäre jedoch für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

